## FISCHEREIVEREIN 1967 ILLERTISSEN – DIETENHEIM e.V.

### Gewässerordnung

gültig ab 01.01.2013

Der Vorstand des Fischereiverein 1967 Illertissen-Dietenheim e.V. –FVID- beschließt Gemäß Satzung vom 25.Februar 2012 § 9 Punkt 1.8 nachstehende Gewässerordnung.

### 1. Grundlagen

Grundsätzlich gelten an allen bayerischen Vereinsgewässern das Bayerische Fischereigesetz, die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz, die Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben, und soweit erlassen Sonderbestimmungen der Fischereigenossenschaft "Untere Iller".

Für die württembergischen Gewässer haben grundsätzlich das Fischereigesetz Baden-Württemberg und die Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes Baden-Württemberg, jeweils in neuester Fassung Gültigkeit.

Vorgenannte Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Sonderbestimmungen sind Grundlage der Gewässerordnung des FVID.

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern. Die Achtung von Flora und Fauna sowie der Natur im Allgemeinen ist grundlegende Voraussetzung für alle Mitglieder, wie waidgerechtes und kameradschaftliches Verhalten an den Gewässer.

Der Fang von Fischen dient ausschließlich für den eigenen Nahrungserwerb und ist dem eigenen Verzehr vorbehalten. Tausch oder Verkauf gefangener Fische ist untersagt. Es muss im Interesse aller sein, nur so viele Fische zu angeln, als das einzelne Mitglied verwerten kann. Mit erheblichem finanziellem Aufwand erfolgt der Besatz. Deshalb ist maßvolles Handeln unter Beachtung der einschlägigen Auflagen erforderlich.

Bei der Handhabung noch lebender Fische und beim Abtöten ist mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung aller bekannten Kriterien vorzugehen. Der gefangene Fisch ist eine schützenswerte Kreatur, welcher unnötige Qualen erspart bleiben müssen. Das Tierschutzgesetz hat hierzu klare Vorschriften.

Die Gewässerordnung und Sonderbedingungen des Fischereierlaubnisscheines sind für alle Mitglieder und Gäste verpflichtend; Verstöße werden unnachsichtig verfolgt.

#### 2. Vorschriften

Mit der Aufnahme in den Verein akzeptiert das Mitglied die Gewässerordnung und Sonderbedingungen des Fischereierlaubnisscheines. Unter Beachtung dieser Vorgaben kann die Fischwaid an Vereinsgewässern ausgeübt werden.

- 2.1 Voraussetzung ist das Mitführen am Angelplatz von:
  - -gültigem staatlichen Fischereischein,
  - -Fischereierlaubnisschein für das Gewässer,
  - -Kescher, Maßband, Betäubungsgerät, Messer und Kugelschreiber.
- 2.2 Vor Beginn des Angelns hat das Mitglied sich über die jeweiligen Gewässerbedingungen des Erlaubnisscheines und möglichen Zusatzbedingungen zu informieren. Diese Vorgaben, Schonmasse und Schonzeiten sind verpflichtend.

Gastfischer halten sich in der Nähe des Mitgliedes auf und werden vor Beginn des Angelns über die Vorschriften vom Mitglied unterrichtet. Die Fischereierlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar.

Bei Gestattung von zwei Handangeln ist die Weitergabe an eine weitere Person n i c h t gestattet.

2.3 Alle Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, sich bei Gewässerkontrollen durch staatlich bestellte Fischereiaufseher und durch vom Verein berufene Gewässerkontrolleure mit den in Punkt 2.1 genannten Dokumenten auszuweisen.

Der Angler muss sich im Nahbereich seiner ausgelegten Angeln aufhalten und diese unter ständiger Aufsicht haben. (siehe AVBayFiG § 16) Bei kurzzeitigem Verlassen des Angelplatzes ist die Angel aus dem Wasser zu entfernen.

Auf Verlangen muss die im Wasser befindliche Angel zur Augenscheinnahme eingeholt werden. Die Einsichtnahme in Behältnisse und in das Fahrzeug muss dem Kontrolleur ermöglicht werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ihm unbekannte Personen welche mit Angelgerät am Gewässer angetroffen werden förmlich, aber bestimmt nach den Dokumenten gemäß Punkt 2.1 zu befragen. Weigerungen, Verstöße oder Fischwilderei sind sofort dem Vorstand möglichst mit KFZ-Kennzeichen zu melden.

- 2.4 Auffallende Veränderungen am Gewässer gleich welcher Art, seien es verunreinigtes Wasser, tote Fische, Einbringungen oder Ablagerungen von Unrat, u.ä. sind sofort vor Ort dem nächst erreichbaren Vorstandsmitglied telefonisch mitzuteilen.
- 2.5 Das Angeln ist ausschließlich nur mit totem Köderfisch erlaubt. Es dürfen nur Fischarten Verwendung finden, welche keiner Schonzeit und keinem Schonmass unterliegen und dürfen aus keinem anderen Gewässer als aus dem Angelgewässer stammen.

Kleinfischarten wie Rotfedern und Rotaugen dienen in der Regel als Köderfische zum Raubfischfang. Die Entnahme ist auf insgesamt 7 (sieben) Stück je Tag beschränkt. Das Mitbringen von toten Köderfischen aus anderen Gewässern sowie das Hältern in Gefäßen, Setzkeschern und ähnlichen Gerätschaften von lebenden Fischen, ist an den Vereinsgewässern und im Fahrzeug untersagt.

Das Fangen von Köderfischen mit Senknetzen ist verboten.

- 2.6 Während der Schonzeit oder untermassige gefangene Fische sind mit nassen Händen und größter Sorgfalt zurückzusetzen. Kann eine Verletzung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorfach an der Maulspitze abzuschneiden.
- 2.7 Ein gefangener Fisch, der alle Schonbestimmungen –Zeit und Größe- erfüllt, ist dem Gewässer endgültig zu entnehmen. Ein fangfähiger Fisch darf nur dann erneut zurückgesetzt werden, wenn der Verein ein Hegeziel vorgegeben hat und der Fisch eindeutig lebensfähig ist.

"catch and release" Fangen und Zurücksetzen ist untersagt.

Unverzüglich nach dem Fang ist der Fisch zu betäuben und muss durch Herzstich oder Kiemenschnitt getötet werden. Die Eintragung in das Fangblatt durch einen senkrechten Strich in der Spalte "Stück" ist unmittelbar danach zwingend vorgeschrieben; das Gewicht ist mit einer Waage zu ermitteln und nachzutragen.

Kranke oder auffallend leidende Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden, diese sind unverzüglich wegen Feststellung der Ursache dem Gewässerwart, Fischmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied zu übergeben.

2.8 Der Angelbeginn ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang und endet 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang.

Der Aalfang ist nur bei Anwesenheit einer weiteren Person gestattet und geht vom 01.03. bis 31.10.d.Js. ab Sonnenuntergang und endet um 01 Uhr nachts. Es kann mit 2 Ruten und Aalmontage gefischt werden.

2.9 Das Anfüttern vor dem Angeln ist nicht gestattet, bestenfalls das Einbringen von Lockfutter in kleiner Menge max. 500 Gramm/Tag während des Angelns. Angler die größeren Mengen Futtermaterial mit sich führen werden abgemahnt und das Futtermaterial eingezogen.

Das Schuppen und Ausweiden gefangener Fische ist an allen Vereinsgewässern strikt untersagt.

2.10 An den "Dietenheimer Seen" bewegen wir uns in einem Landschaftsschutzgebiet. Das Befahren mit Booten ist außer zu Arbeitszwecken auf beiden Seen verboten. Abgestellte Fahrzeuge sind grundsätzlich und ausschließlich nur auf den vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Die Zufahrt hat nur im Schritttempo ohne Staubbildung zu erfolgen. Camping und offene Feuerstellen sind untersagt. Bei Eisbildung ist das Fischen nicht erlaubt.

- 2.11 Am Gewässer "ILLER NORD" bei km 20,6 am Stau ist das Angeln beidseitig VOM UFERWEG OBEN im Bereich des Holzgeländers auf ca. 70 m untersagt. Von unten mittelbar an der Wasserlinie darf von dort geangelt werden.
- 2.12 Sauber halten des Angelplatzes und der gesamten Flur ist eine Selbstverständlichkeit. Abfall und Unrat ist ordnungsgemäß zu Hause zu entsorgen. Sollte bereits Unrat am Angelplatz vorhanden sein, nimmt der Angler diesen mit nach Hause.

### 3. Verbote

- 3.1 Angeln während eines Arbeitseinsatzes an dem jeweiligen Gewässer.

  Angeln in unmittelbarem Bereich einer Fischtreppe oder Fischpass.
- 3.2 Lebendhälterung von Fischen, Legangeln, Reusen, Senknetze und Setzkescher; siehe Punkt 2.5
- 3.3 Fangen und Zurücksetzen "catch and release" nach Punkt 2.7
- 3.3 Aalangeln ohne Begleitung und Angelzeiten beachten, siehe Punkt 2.8
- 3.4 Anfüttern vor dem Angeln, Schuppen und Ausweiden, siehe Punkt 2.9
- 3.5 Befahren der **Dietenheimer Seen**" mit Booten, wildes Parken und Camping an Vereinsgewässern, nach Punkt 2.10
- 3.6 Einschränkung Iller Nord bei km 20,6, siehe Punkt 2.11
- 3.7 Hinterlassenschaften von Dosen, Flaschen, Zigarettenschachteln, Papier, Unrat, siehe Punkt 2.12
- 3.8 Tausch und Verkauf gefangener Fische, siehe 1. Grundlagen

## 4. Allgemeines:

# Änderungen, Beschlussfassungen, Inkrafttreten

- 4.1 Soweit hier nicht behandelt, hat die Satzung des FVID nach neuester Fassung Gültigkeit. Die Gewässerordnung kann durch Beschluss des Vorstandes des FVID zum Anfang eines Geschäftsjahres geändert, ergänzt und neuen Erfordernissen angepasst werden.
- 4.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.3 Diese Gewässerordnung wurde einstimmig vom Vorstand in Dietenheim in einer Vorstandssitzung am 05.10.2012 beschlossen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Alle vorherigen Gewässerordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit in vollem Umfang.

Dietenheim, den 05.10.2012
Für die Richtigkeit:
1)
2)
4)
5)

## Hinweis:

Verstöße gegen die Gewässerordnung können mit Ausschluss oder dem Entzug der Fischereierlaubnis geahndet werden.

Lesen Sie deshalb auch die Sonderbedingungen auf den Erlaubnisscheinen und die gesetzlichen Verordnungen.